

LIEFERKETTENGESETZ ERLEICHTERT NACHHALTIGEN KONSUM

MENSCHENRECHTE, UMWELT UND VERBRAUCHER PROFITIEREN

Für den vzbv beginnt Nachhaltigkeit bei der Produktion, wenn Umwelt- und Menschenrechte gewahrt werden, das Vorsorgeprinzip geachtet und das Verursacherprinzip angewandt wird. Ein Lieferkettengesetz gibt den Unternehmen hierbei Rechtssicherheit und schafft klare und verbindliche Regeln, die für alle Unternehmen gelten.

Die Situation in Deutschland: Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag¹ vereinbart, den Umsetzungsstand menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von deutschen Unternehmen in einem Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)² zu überprüfen und anhand der Ergebnisse auch gesetzliche Regelungen zu erwägen. Die ersten Ergebnisse³ liegen seit Dezember 2019 vor und sind ermutigend. Weniger als 20 Prozent der deutschen Unternehmen konnten darlegen, die Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt angemessen umzusetzen.⁴ Daraufhin haben Entwicklungsminister Gerd Müller und Arbeitsminister Hubertus Heil angekündigt, im Frühjahr 2020 Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz vorzulegen.

DER VZBV FORDERT EIN LIEFERKETTENGESETZ, DAS

- menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten rechtsverbindlich verankert und alle Kernelemente der UN *Guiding Principles on Business and Human Rights* (UNGPR) vollständig umfasst.
- Rechtssicherheit für „ehrbare Kaufleute“ beim nachhaltigen Wirtschaften stärkt und für einen fairen Wettbewerb sorgt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips gilt.
- gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer („*Level-playing-field*“) schafft, denn eine umwelt- und menschenfreundliche Geschäftspraxis darf keine Nachteile gegenüber weniger gewissenhaften Wettbewerbern beinhalten.
- alle Sektoren und die gesamte Wertschöpfungskette umfasst.
- alle großen Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform i. S. d. § 267 HGB einschließt.

¹ vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, S. 156. „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

² <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010?isLocal=false&isPreview=false>

³ Vgl. <https://www.business-humanrights.org/de/deutschland-minister-m%C3%BCller-und-heil-k%C3%BCndigen-an-eckpunkte-f%C3%BCr-lieferkettengesetz-zu-erarbeiten>

⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010?isLocal=false&isPreview=false> Der Zweite Zwischenbericht vom Februar 2020 erläutert die Befunde und methodische Aspekte umfassend. Der zweite Zwischenbericht wird mit Unternehmen und Verbänden, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft in Dialogveranstaltungen diskutiert.

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bindet, wenn ihre Geschäftstätigkeit besondere Risiken für Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange, oder die Umwelt bergen.
- einen Haftungsmechanismus beinhaltet, dessen Sanktionen sich an die Prinzipien „Ursache, Beitrag, direkter Zusammenhang“ (*cause, contribute, directly linked action*) des Unternehmerhandelns orientieren muss.
- durch staatliche Behörden kontrolliert und sanktioniert wird.
- eine Klagebefugnis der Betroffenen in Deutschland ermöglicht.
- verhindert, dass die Anwendung der unternehmerischen Sorgfalt einfach auf Prüf- und Auditoranbieter ausgelagert werden.
- Nachhaltigkeit zur Kernstrategie von Unternehmen macht.
- eine Vorlage für ein ehrgeiziges europäisches Lieferkettengesetz darstellen kann, das Rechtssicherheit im EU- Binnenmarkt und die Sicherstellung nachhaltiger Lieferketten schafft.

Verbraucher profitieren von einem Lieferkettengesetz, weil

- es nachhaltigen Konsum für Verbraucher einfacher macht. Verbraucher können davon ausgehen, dass sozial-ökologische Mindestkriterien bei der Produktion von allen Unternehmen eingehalten wurden. Denn nachhaltige Produktionsbedingungen sind sogenannte Prozessqualitäten, die den Produkten und Dienstleistungen nicht sichtbar anhaften und deshalb von Verbrauchern auch nur schwer beurteilt werden können. Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit ihrem Einkauf nichts unterstützen, das gegen elementare Menschenrechte oder Umweltauflagen verstößt.
- nachhaltige Produktionsbedingungen so zum Mainstream werden und damit die Auswahl und Verfügbarkeit von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen erheblich verändert und die Verbrauchernachfrage stimuliert wird.
- Verbraucher alleine nicht die Macht besitzen, über ihre Konsumententscheidungen einen Missstand zu berichtigen, den Unternehmen durch ihre Wahl der Produktion verantworten. Nachhaltigkeit beginnt am Anfang der Wertschöpfungskette und kann nicht durch den Konsum am Ende gerichtet werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
www.vzbv.de

Team Energie & Bauen
nachhaltigerkonsum@vzbv.de